

Merkblatt

über grundsätzliche Regelungen für die Ausbildung von Brandschutzorganen sowie die "Fortbildung für Brandschutzbeauftragte (BSB)" und die "Fortbildung für BrandschutzwartInnen (BSW)" durch das BSC Brandschutzcollege, der Ausbildungsinstitution der BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH (gültig ab 01.09.2014)

1. Ausbildung und Schema nach TRVB 117 O

Die vom BSC Brandschutzcollege angebotene Ausbildung für Brandschutzorgane (Brandschutzbeauftragte BSB und BrandschutzwartInnen BSW) orientiert sich streng nach den Richtlinien der TRVB 117 O - Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz, Ausbildung von Brandschutzorganen. Anhand dieser Richtlinie wurde das Brandschutzcollege der BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) als Ausbildungsinstitution anerkannt. Mit dem zur Verfügung stehenden Ausbildungsleiter gewährleistet das BSC Brandschutzcollege ständig den aktuellen Stand und die Einhaltung der Richtlinienvorgaben. Das Ausbildungsschema für Brandschutzorgane ist gemäß TRVB 117 O folgendermaßen vorgegeben:

Brandschutzorgan/Funktion	Grundausbildung (Kurse)			Erweiterte Ausbildung		Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik Seminare	Nutzungsbezogenes Seminar	Seminare nach TRVB 117 O
Brandschutzwart (BSW)	●	-	-	-	-	● ³
Brandschutzbeauftragte(BSB)	●	●	-	● ²	● ²	● ¹
Brandschutzgruppe (BSG)	●	-	●	-	-	● ³
Interventionsdienst (IVD)	●	-	-	● ⁴	-	-

- Generelle Pflichtbestandteile der Ausbildung
- ¹ längstens fünf Jahre nach abgeschlossener Grundausbildung;
- ² Nutzungsbezogene Seminare und Brandschutztechnikseminare sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Modul 2 verpflichtend;
- ³ Fortbildung (innerbetrieblich durch BSB unter bestimmten Voraussetzungen möglich bei geeigneten Aufzeichnungen), empfohlen nach längstens 5 Jahren;
- ⁴ Besuch des Brandschutztechnikseminars T1 Brandmeldeanlagen (empfohlen für alle IVD);

2. Fortbildung nach TRVB 117 O

Die Fortbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten ist in der Ausbildungsrichtlinie TRVB 117 O längstens alle 5 Jahre vorgesehen. Das BSC Brandschutzcollege hat sich mit dem Thema der Fortbildung intensiv beschäftigt und erachtet die im Folgenden gestalteten Regelungen als zielführend:

- **Fortbildung für Brandschutzbeauftragte (BSB):**

In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungsseminare für Brandschutzbeauftragte werden vom BSC Brandschutzcollege derzeit folgende Seminare empfohlen und angeboten:

- a. das als "**Fortbildungsseminar für BSB**" angebotene Tagesseminar, das die Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten erfüllt und geeignete Inhalte über Neuerungen der vergangenen 5 Jahre beinhaltet,
- b. das voraussichtlich einmal jährlich stattfindende **Brandschutzcollege-Spezialseminar**, das aktuelle Themen des Brandschutzes praxisorientiert aufbereitet,
- c. **BSC-Jour-Fixes** auf dem Gebiet des **betrieblichen** oder **vorbeugenden Brandschutzes**, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem nachweisbaren Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (mindestens 3 mal 120 Minuten) besucht wurden (die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ in den Brandschutzpass erfolgt nur, wenn BSC Brandschutzcollege als Ausbildungsinstitution tätig war und zumindest die erforderlichen 360 Minuten erfüllt wurden; die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten müssen eigenständig vorgelegt werden),
- d. **Technikseminare T1 (BMA), T2 (SPA), T3 (RWA), T4 (GLA)**, da sie im Schema der BSC-Brandschutzcollege-Schulungsreihe eine Mindestausbildungsdauer von 360 Minuten erfüllen.

- **Fortbildung für Brandschutzwarte/Innen (BSW):**

In Abständen von längstens fünf Jahren müssen auch Brandschutzwarte/Innen eine Fortbildung absolvieren. Als Fortbildungsseminare für Brandschutzwarte/innen werden vom BSC Brandschutzcollege derzeit folgende Seminare empfohlen und angeboten:

- a. vorzugsweise eines der oben aufgeführten Seminare nach **1.a.** bis **1.d.**,
- b. ein eigens für Brandschutzwarte/Innen entwickeltes und ab 2015 angebotenes "**Sonder- und Fortbildungsseminar für BSW**" mit höherem Praxisanteil sowie den Schwerpunkten der Eigenkontrolle und der Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten,
- c. die auch als "**Fortbildungsseminar für BSW**" als solche eindeutig bezeichneten Sonderseminare, wie beispielsweise
 - i. Gruselkabinett des Brandschutzes,

- ii. Feuer- und Heiarbeiten (Schweierwachen),
 - iii. Brennbare Flssigkeiten, brennbare Gase und andere brennbare Gefahrenstoffe,
 - iv. Notbeleuchtung und Kennzeichnung,
 - v. Brandschutz-Eigenkontrolle (I, II und/oder III),
- d. **Nutzungsbezogene Seminare N1, N2, N3, N4,**
- **Zustzliche Hinweise zur Fortbildung von Brandschutzorganen:**
 - a. Diese im BSC Brandschutzcollege ab dem angegebenen Datum eingefhrten Regelungen stellen die Weiterbildungserfordernisse nach dem Verstndnis des Ausbildungsleiters des BSC Brandschutzcollege der Brandschutzconsult Bautechnik GmbH optimal sicher und przisieren die Schulungsvorgaben nach den Inhalten der TRVB 117 O.
 - b. Auch, wenn von jemandem aktuell nicht die Funktion des BSB wahrgenommen wird, gilt die Passeintragung, als solcher ausgebildet zu sein, womit dann zur Verlngerung der Gltigkeit des Brandschutzpasses als BSB die Bedingungen zur Fortbildung fr BSB eingehalten werden mssen. Ist die Gltigkeit des Brandschutzpasses abgelaufen, so kann nur noch die Funktion des Brandschutzwarts nach TRVB 119 O anerkannt werden (Modul1).
 - c. Die Erkennbarkeit (Kennzeichnung) der jeweils anerkannten Fortbildung soll/wird im Ausbildungsprogramm mit einem eindeutigen "TRVB-Code" voraussichtlich ab 2015 erfolgen.
 - d. Innerbetriebliche Fortbildungen fr Brandschutzwarte (BSW) werden unter folgenden Bedingungen und unter Vorlage diverser Nachweise gerne durch das BSC Brandschutzcollege geprft und im Brandschutzpass nachgetragen:
 - i. Nachweis in Form von Skriptum, Schulungsunterlagen, Handouts aus denen die Inhalte und der Umfang der Schulungen/Jour-Fixes hervorgehen,
 - ii. Nachweis ber die jeweiligen Unterrichtszeiten (360 Minuten oder mind. 3x 120 Minuten) sowie
 - iii. das Datum der innerbetrieblichen Fortbildung (wichtig fr die Eintragung im Brandschutzpass),
 - iv. Nachweis ber die Teilnahme (Unterschrift),
 - v. Nachweis ber die Befhigung des Ausbildners, der die Schulungen durchgefhrt hat (z.B. aufrechte Gltigkeit des Brandschutzpasses als BSB oder Nachweis als akkreditierter Ausbildungsleiter nach TRVB 117 O),

- e. Die dem BSC Brandschutzcollege vorgelegten Unterlagen über innerbetriebliche Fortbildungen von Brandschutzwarten werden unsererseits sorgfältig geprüft. Das BSC Brandschutzcollege nimmt bei Übereinstimmung der Schulungsinhalte mit den Vorgaben der TRVB 117 O die Pässeintragungen vor, wenn der Inhalt der innerbetrieblichen Schulung für die Fortbildung von BSW geeignet ist. Diese Vorgangsweise stützt sich auf eine konkrete Mitteilung durch den TRVB-Ausschuss und die Vorgaben aus der TRVB 117 O. Das BSC Brandschutzcollege verrechnet für den entstehenden Aufwand:
- i. € 250,- (zzgl. 20 % USt) für die Prüfung der Unterlagen (unabhängig vom Prüfergebnis) pro Unterweisungsdatum,
 - ii. € 5,- (zzgl. 20 % USt) pro Pässeintragung.

• **Auszug aus der TRVB 117 O - wichtig für die Gültigkeit der Ausbildung und die Fortbildung**

3.3 Fortbildungsseminare

3.3.1 In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungsseminare gelten:

3.3.1.1 Nutzungsbezogene Seminare

Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen.

- N1 Betriebe mit besonderer Personengefährdung wie Hotels, Schulen, Universitäten, Bürogebäude, Veranstaltungsstätten, Wohnhausanlagen, Verkaufsstätten, Hochhäuser
- N2 Betriebe mit erhöhter Brandgefahr wie Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz- und Papier-verarbeitende Betriebe
- N3 Betriebe mit besonderen Gefährdungen wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)
- N4 Betriebe mit besonders schutzwürdigen Einrichtungen wie Historische Bauten, EDV Räume (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

3.3.1.2 Sonstige Fortbildungsseminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder

3.3.1.3 Jour-Fixes auf dem Gebiet des betrieblichen oder vorbeugenden Brandschutzes, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (mindestens 3 mal 120 Minuten) besucht werden.

3.3.2 In Fortbildungsseminaren sind auch Informationen über Änderungen von Gesetzen und technischen Regeln innerhalb der letzten 5 Jahre zu vermitteln. Dafür ist mindestens 1 Stunde Zeit einzuplanen.

3.3.3 Es gelten nur solche Veranstaltungen als Fortbildungsseminare oder Jour Fixes im Sinne dieser Richtlinie, welche verantwortlich von einer anerkannten Ausbildungsinstitution durchgeführt werden.

3.3.4 Die Bestätigung des Besuches eines Fortbildungsseminars mit der gleichzeitigen Verlängerung des gültigen Brandschutzpasses erfolgt durch die veranstaltende Ausbildungsinstitution.

3.3.4.1 Die Verlängerung kann nur eingetragen werden, wenn die Veranstaltung innerhalb der unter Punkt 3.3.1 festgelegten Frist von 5 Jahren erfolgt – andernfalls ist nur der Besuch der Veranstaltung zu bestätigen.

3.3.5 Bei Jour-Fixe Veranstaltungen kann die Verlängerung des Brandschutzpasses erst nach Besuch von Jour-Fixes im Ausmaß von mindestens 360 Minuten erfolgen. Die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ in dem Brandschutzpass erfolgt durch jene Ausbildungsinstitution, bei welcher zumindest die erforderlichen 360 Minuten erfüllt werden. Die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten sind vorzulegen.

3.3.6 Die Fortbildung von Brandschutzwarten und Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat innerhalb von 5 Jahren zumindest innerbetrieblich durch den Brandschutzbeauftragten zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung von BSW und BSG durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung im Brandschutzpass ist nicht verpflichtend. (siehe auch Punkt 5.6.1)

3.3.6.1 Sofern für BSW eine freiwillige Verlängerung des Brandschutzpasses durch eine Ausbildungsinstitution angestrebt wird, ist ein Fortbildungsseminar zu besuchen. Mit dem Besuch eines Fortbildungsseminars verlängert sich die Gültigkeit des Brandschutzpasses jedenfalls um weitere 5 Jahre.

...

5.4 Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren kein zur Verlängerung erforderliches Seminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und der Brandschutzbeauftragte erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB 119 O. Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß TRVB 119 O können durch Besuch des Moduls 2 und Besuch der erforderlichen Brandschutztechnik- und Nutzungsseminare wieder erfüllt werden. Das Modul 1 ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich, es genügt die abgelaufene Ausbildung.

...

5.6.1 Freiwillige Eintragungen innerbetrieblicher Fortbildungen der BSW sind nach Vorlage der Schulungsunterlagen inklusive Teilnahmebestätigung durch den BSB und deren Beurteilung durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution durchzuführen.

...

5.7 Eintragungen im Brandschutzpass dürfen nur von einer anerkannten Ausbildungsinstitution vorgenommen werden. Es dürfen nur solche Eintragungen vorgenommen werden, die sich auf Veranstaltungen gemäß TRVB 117 O beziehen, oder von der Ausbildungsinstitution als gleichwertig anerkannt wurden.

Auf Wunsch stellt Ihnen das BSC Brandschutzcollege gerne eine Kopie der Ausbildungsrichtlinie für Brandschutzorgane (TRVB 117 O) zur Verfügung.

Informationen auch auf der Internetseite des BSC Brandschutzcollege unter

<http://www.brandschutzcollege.at>

